

111.1.05

## **Richtlinien über das Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs**

vom 1. März 2025

Gestützt auf § 9 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

### **1. Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup> Ein Nachteilsausgleich bietet Studierenden die Möglichkeit, einen gleichwertigen Fähigkeitsnachweis in einer ihrer Behinderung angepassten Form zu erbringen. Die Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen ist mittels ärztlichem Zeugnis oder einem Attest einer fachkundigen Instanz, welches in der Regel nicht älter als 2 Jahre ist, zu belegen. Massnahmen zur Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sind dann zulässig, wenn sie nicht die Kernanforderungen der Ausbildung bzw. des Berufs tangieren, deren Vorhandensein durch die Prüfung ermittelt werden soll. Der Entscheid darüber, welche Fähigkeiten als nicht verzichtbar gelten und somit Kernanforderungen sind, geschieht unter Berücksichtigung der allgemeinen Kompetenzziele der PH FHNW. Dabei handelt es sich nicht um eine Erleichterung oder Modifikation der Lernziele, sondern um Anpassungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile von Studierenden mit Behinderung auszugleichen.

<sup>2</sup> Folgende Anpassungsmassnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- a. Abweichende Bedingungen bei Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten (Zulassung von behinderungsspezifischen technischen Hilfsmitteln und von Assistenzdiensten, Zeitzuschlag, etc.),
- b. Berücksichtigung der Behinderung bei Lehrveranstaltungen.

### **2. Verfügung des Nachteilsausgleichs**

<sup>1</sup> Der Nachteilsausgleich wird von folgenden Stellen auf Vorschlag der Studienberatung verfügt:

- a. bei Studierenden: Institutsleiter\*in resp. Leiter\*in der Geschäftsstelle Studium und Lehre.
- b. bei Teilnehmenden an der Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Pädagogik: Prüfungsleiter\*in der Zentralen Studienadministration.
- c. bei Teilnehmenden am Zulassungsverfahren Admission sur Dossier (Abklärung der Studierfähigkeit)<sup>1</sup>: Leiter\*in der Fachstelle Berufseignungsassessment.

<sup>1</sup> Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerber\*innen ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Nr. 111.1.03)

<sup>2</sup> Bei einem positiven Entscheid erhalten die Studierenden zusammen mit der Verfügung eine separate Bestätigung, auf der zuhanden der Lehrenden die Modalitäten des gewährten Nachteilsausgleichs definiert sind.

<sup>3</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs liegt in der Zuständigkeit der Lehrenden.

<sup>4</sup> Der Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer erteilt.

<sup>5</sup> Über allfällige Einsprachen gemäss § 13 StuPO entscheidet der Direktor der PH FHNW.

### **3. Auswirkungen des Nachteilsausgleichs während des Studiums**

<sup>1</sup> Es liegt in der Zuständigkeit der Studierenden, die für die Durchführung eines Studienangebots zuständigen Personen jeweils angemessen im Voraus unter Vorweisen der Verfügung über den Nachteilsausgleich gemäss Ziff. 2 zu informieren.

<sup>2</sup> Der Entscheid gemäss Ziff. 2 kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die gewährten Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. März 2025 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 27. Februar 2025

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor